

Informationsvorlage

Fachbereich:	P2 Gesundheit, Pflege und gesellschaftlicher Zusammenhalt	Datum:	10.10.2024
Berichterstattung:	Anja Zietz, Frank Altrichter	AZ:	
		Vorlage Nr.:	140/2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreis- und Strategieausschuss	17.10.2024	öffentlich -

Mittelverteilung im Rahmen des Vollzugs der Integrationspauschale

Anlage

Excel-Liste Mittelverteilung

Sachverhalt

Um den Landkreis Coburg bei der Integration von Geflüchteten, im Asylbereich und bei der Digitalisierung zu unterstützen, gewährt der Freistaat Bayern eine einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale (Integrationspauschale) entsprechend Art. 118 Abs. 1 BayAGSG.

Auf Grundlage der dem Landkreis Coburg mit Mail vom 20.12.2023 mitgeteilten Auszahlungsbeträge für die Integrationspauschale war es möglich, den Betrag in Höhe von 648.007,62 € in die Erstellung des Haushaltsplanes 2024 einfließen zu lassen.

Der Kreistag hat den entsprechenden Beschluss zur Genehmigung der Haushaltssatzung mittlerweile gefasst. Mit Schreiben vom 08.08.2024 liegt auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltes 2024 vor.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 04.07.2024 hat der Landkreis die Zahlung der Integrationspauschale zwischenzeitlich vereinnahmt.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden ist gesetzlich geregelt:

„Die zu verteilende Gesamtsumme wird nach der sog. „Ist-Quote“ auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. § 3 Abs. 2 Satz 1 der DVAsyl regelt für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt den anhand seiner bzw. ihrer Einwohnerzahl festgesetzten Anteil an aufzunehmenden Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 DVAsyl (sog. „Soll-Quote“). Die sog. „Ist-Quote“ wird auf dieser Grundlage vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration anhand der für die Landkreise und kreisfreien Städte zum Stichtag erfassten Ausländer errechnet. Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt erhält damit denjenigen Anteil an der zu verteilenden Gesamtsumme, der seinem/ihrer Anteil an den auf alle Landkreise und kreisfreien Städte verteilten Ausländern entspricht. Stichtag ist der 15.12.2023. Maßgeblich ist damit die aktuelle Verteilung der Ausländer im Freistaat Bayern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind oder der Verpflichtung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) unterliegen.“

Die Integrationspauschale ist zu jeweils 15% für Ausgaben in den Bereichen Integration, Asyl sowie Digitalisierung der unteren Ausländerbehörden zu verwenden. Den verbleibenden Teil (55 %) kann der Landkreis seinem Bedarf entsprechend einem oder mehreren dieser

Bereiche zuteilen.

Bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung sind daher angemeldete Haushaltsansätze aus eben diesen Bereichen einer Deckung aus Kosten der Integrationspauschale zugeordnet worden. Die 15-Prozent-Vorgaben für die drei Bereiche sind somit bereits erfüllt.

Die nicht verplanten und frei verfügbaren Mittel in Höhe von 295.377,60 € werden unter Berücksichtigung der erfolgten Anmeldung von Einzelmaßnahmen durch die betroffenen Fachbereiche für Asyl, Integration und Digitalisierung der Ausländerbehörden verausgabt. Die konkreten Einzelmaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Informationsvorlage zu entnehmen.

Integrationspauschale	648.007,62 €
frei verfügbare Mittel	295.377,60 €
- davon Integration	152.199,00 €
- davon Asyl	79.300,00 €
- davon Digitalisierung d. Ausländerbehörden	63.878,60 €

Im Rahmen der Integrationsarbeit des Landkreises ist ein finanzieller Ausgleich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für konkrete Integrationsmaßnahmen vorgesehen. Mit diesem Ausgleich sollen die Städten und Gemeinden, die in Relation zu ihrem Einwohneranteil im Landkreis eine höhere Quote an untergebrachten Asylbewerbern und Flüchtlingen aufweisen, bei Maßnahmen in der Integrationsarbeit unterstützt werden. In der 37. Sitzung des Kreistages am 27.09.2024 hat der Kreistag einen entsprechenden Antrag gebilligt.

Die genaue Ausgestaltung des Programmes ist gerade in der Erarbeitung. Es wird angestrebt, bis Ende 2024 die Umsetzung des Förderprogrammes bekanntzugeben.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr 2024 sind im Haushaltsplan veranschlagt.

Weitere Mittel für die nächsten Jahre sind bereits vorhanden.

Es ist eine einmalige Förderung des Freistaates Bayern, die bereits ausbezahlt wurde.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist nicht geplant.

In Finanzangelegenheiten
 an FB Z3 Herr Kern
 mit der Bitte um Mitzeichnung.

In Finanz- und Personalangelegenheiten
 an GBL Z Herr Altrichter
 mit der Bitte um Mitzeichnung

An Büro Landrat
 mit der Bitte um Mitzeichnung.
 - immer erforderlich -

Abdruck
GB 2 Frau Stadter
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

.

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Wuttke
(*Unterschrift Vorlagenersteller*)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat